

Satzung

des Vereins Nachhaltiges Kernen

§ 1 Name

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen "Nachhaltiges Kernen".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Kernen im Remstal.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, Klimaschutzes und der Umweltbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

§ 8 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Alternativ kann auf Antrag des Vorstandes die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes Mitgliedsjahr voll zu entrichten.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über Euro 1.000,-- hinaus, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- Nach Möglichkeit bis zum Ende des 2. Quartals eines Geschäftsjahres.
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten.
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 15 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mailadresse.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

§ 16 Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt vollzogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Kernen im Remstal, 01.03.2021

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Die 3. Vorsitzende